



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 18.12.2009
Name Andreas Wolf
Durchwahl 07071 757-3869
Aktenzeichen 54.1 P-5/8823.12-1 / HDZ /
LO3
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen: 8905151094867	
Bitte bei Zahlung angeben!	
Betrag:	1250,00 EUR

Verlängerung der Frist nach § 18 Abs. 3 BImSchG
für die Wiederinbetriebnahme des Lepolofens 3
im Zementwerk Schelklingen der HeidelbergCement AG

Entscheidung vom 18.12.2009 Nr. 54.1 P-5/8823.12-1 / HDZ / LO3

I. Entscheidung

1. Auf Antrag der HeidelbergCement AG vom 20.06.2006 wird gemäß § 18 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zur Wiederinbetriebnahme des Lepolofens 3 im Zementwerk Schelklingen um 3 Jahre verlängert. Sie endet mit Ablauf des 27.05.2010.
2. Die unter Abschnitt II genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind spätestens drei Monate nach Wiederinbetriebnahme des Lepolofens 3 zu erfüllen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Die Wiederinbetriebnahme des Lepolofens ist dem Regierungspräsidium schriftlich anzuzeigen.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Begrenzung der Luftschadstoffemissionen

Über die Emissionsquellen Nr. 43 (Abgaskamin Lepolofen LO 3) und 13 (Abgaskamin Mahltrocknungsanlage MT 1) dürfen folgende Luftschadstoffe mit den angegebenen jeweiligen maximalen Massenkonzentrationen mit dem Abgas abgeleitet werden:

1.1 Überwachung durch kontinuierliche Messungen (s. Nr. 2.1)

1.1.1 Emissionsquelle 43:

Luftschadstoff	max. Massenkonzentration	
a) Gesamtstaub	20	mg/m ³
b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	500 ^{*)}	mg/m ³
c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂	350	mg/m ³
d) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,05	mg/m ³

^{*)} Die Möglichkeiten, die Emissionen durch feuerungstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

1.1.2 Emissionsquelle 13:

Luftschadstoff	max. Massenkonzentration	
Gesamtstaub	20	mg/m ³

1.2 Überwachung durch Einzelmessungen (Emissionsquelle 43, s. Nr. 2.2):

Luftschadstoff	max. Massen- konzentration
a) gasf. anorg. Chlorverbindungen, angegeben als HCl	30 mg/m ³
b) gasf. anorg. Fluorverbindungen, angegeben als HF	3 mg/m ³
c) Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	0,05 mg/m ³
d) Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te insgesamt	 0,5 mg/m ³
e) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn insgesamt	 1 mg/m ³
f) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As Benzo(a)pyren Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd wasserlösl. Cobaltverbindungen, angegeben als Co Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr insgesamt	 0,05 mg/m ³
g) Benzol	5 ^{*)} mg/m ³
h) Dioxine und Furane (Summe nach Anh. 5 TA Luft ¹)	0,1 ng/m ³

^{*)} Eine Massenkonzentration von 1 mg/m³ ist anzustreben.

1.3 Die Massenkonzentrationen nach o. a. Nrn. 1.1.1 und 1.2 beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) mit einem Volumengehalt an Sauerstoff von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt). Für Gesamtstaub und Staubinhaltsstoffe

¹ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002, GMBL. S. 511)

darf die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

Die Massenkonzentrationen nach o. a. Nr. 1.1.2 beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

- 1.4 Die Anforderungen nach o. a. Nr. 1.1.1 und 1.1.2 sind eingehalten, wenn sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.
- 1.5 Die Anforderungen nach Nr. 1.2 sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreitet.

2. Emissionsmessungen

2.1 kontinuierliche Messungen

2.1.1 Parameter und Messbericht

Die Emissionen der Luftschadstoffe nach Nr. 1.1.1 (Quelle 43: Gesamtstaub, NO₂, SO₂, Hg²) und 1.1.2 (Quelle 13: Gesamtstaub) sind einschließlich der erforderlichen Bezugsgrößen nach Nr. 5.3.3.3 TA Luft durch kontinuierliche Messungen zu überwachen. Die danach erforderlichen Bezugsgrößen sind von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle³ unter Beachtung der Nr. 5.3.3.3 Abs. 2 TA Luft im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen festzulegen.

Für die Quellen 43 und 13 sind Beginn und Ende der Klassierung von der nach § 26 bekannt gegebenen Messstelle im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium festzulegen.

² Für den Luftschadstoff Quecksilber sind kontinuierliche Messungen spätestens 6 Monate nach Wiederinbetriebnahme der Anlage durchzuführen.

³ Die aktuelle Liste der nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstellen findet sich unter:
<http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de>

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres ist ein Bericht zu erstellen. Dieser ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens 3 Monate nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

Die Messergebnisse sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

2.1.2 Mess- und Auswerteeinrichtungen

Die Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen den vom Bundesministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit veröffentlichten Richtlinien⁴ vom 13. Juni 2005 entsprechen.

Der Einbau zusätzlich erforderlicher Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß Richtlinie VDI 3950 Blatt 3 (Ausgabe Juni 2003) zu erfolgen. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle bescheinigen zu lassen.

Es ist ein Kontrollbuch über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen zu führen. Das Kontrollbuch ist dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

2.1.3 Kalibrierung und Funktionsprüfung

Nach Einbau zusätzlich erforderlicher Messeinrichtungen sind diese von der nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist alle drei Jahre, die Funktionsprüfung jährlich zu wiederholen.

Die Kalibrierung und die Funktionsprüfung sind nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Dezember 1994) durchzuführen. Über die Kalibrierung und die Funktionsprüfung sind Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 Blatt 2 (Ausgabe April 2002) zu erstellen und dem Regierungspräsidium Tübingen nach Durchführung vorzulegen.

⁴ Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Rundschreiben vom 13. Juni 2005 (GMBI. 2005, Nr. 38, S. 795): „Richtlinien über die Eignungsprüfung von Mess- und Auswerteeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen, die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- und Betriebsgrößen, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen und die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen“

2.2 Einzelmessungen

2.2.1 Parameter und Messbericht

Die Emissionen der Luftschadstoffe nach o. a. Nr. 1.2 sind während der Betriebszeit nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch spätestens 6 Monate nach Wiederinbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend alle 3 Jahre durch eine vom Umweltministerium Baden-Württemberg nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle bestimmen zu lassen.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht entsprechend dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 (Ausgabe September 1999) zu erstellen. Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium unverzüglich vorzulegen.

2.2.2 Für jeden Luftschadstoff sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Probenahmezeit beträgt für die Luftschadstoffe nach o. a. Nr. 1.2 Buchstabe a - g in der Regel eine halbe Stunde. Für den Luftschadstoff nach o. a. Nr. 1.2 Buchstabe h (Dioxine / Furane) beträgt die Probenahmezeit mindestens 6 Stunden. Eine Probenahmezeit von 8 Stunden soll nicht überschritten werden.

III. Gründe

Auf Grund gewerberechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen des Landratsamtes Ehingen bzw. Alb-Donau-Kreis und des Regierungspräsidiums Tübingen vom 05.07.1963, 30.09.1981, 09.09.1988, 17.10.1989, 19.02.1990 und 12.08.1993 sowie der Mitteilung nach § 15 BImSchG vom 12.07.1999 hat die HeidelbergCement AG im Zementwerk Schelklingen einen Lepolofen (Drehrohrofen mit Rostvorwärmer) errichtet und in Betrieb genommen. Die Ofenanlage wurde letztmals am 27.05.2004 betrieben. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Vorliegend wäre die Genehmigung für den Lepolofen mit Ablauf des 27.05.2007 erloschen. Die Genehmigungsbehörde kann aber auf Antrag die Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Voraussetzung ist, dass der

Antrag vor Ablauf der Frist, d.h. hier vor Ablauf des 27.05.2007, gestellt worden ist. Dies ist der Fall. Der Antrag der HeidelbergCement AG auf Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG ist dem Regierungspräsidium am 20.10.2006 und damit rechtzeitig zugegangen.

Die Prüfung des Antrages hat folgendes ergeben:

Neben dem Lepolofen wird im Zementwerk Schelklingen auch ein Wärmetauscherofen betrieben. An diesem Ofen ist vor kurzem ein erheblicher Schaden aufgetreten, dessen Behebung längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Solange kann der Wärmetauscherofen nicht betrieben und kein Zementklinker produziert werden. Um einen totalen Produktionsausfall zu vermeiden, ist es erforderlich den Lepolofen wieder in Betrieb zu nehmen. Für die Wiederinbetriebnahme des Lepolofens liegt daher ein wichtiger Grund i.S. des § 18 Abs. 3 BImSchG vor. Der Zweck des Gesetzes wird durch die Wiederinbetriebnahme des Lepolofens nicht gefährdet. Allerdings erfüllt der Betrieb des Lepolofens gegenwärtig nicht mehr die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und der TA Luft, da die nach Nr. 6 der TA Luft bis zum 30.10.2007 durchzuführende Altanlagenanierung unterblieben ist. Deshalb konnte die Fristverlängerung nur mit den in Abschnitt II genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden.

IV. Gebühr

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 1.250 ,--Euro festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 19.12.2006, geändert durch VO vom 12.02.2009 (GBl. S. 415) und Nr. 8.1.4 i.V.m. Nr. 8.1.1 des Gebührenverzeichnisses. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Sie ist unter Angabe der Kunden-Referenznummer an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das auf dem beiliegenden Überweisungsträger angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen in 72488 Sigmaringen, Karlstr. 13 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erhoben werden.

Reinhard